



Bern, 4. Dezember 2019

## Wichtige Informationen zum Schweizer Emissionshandelsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchten wir Sie über folgende Neuerungen bezüglich des Schweizer Emissionshandelsregisters (EHR) informieren.

### Teilrevision Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

Am 1. Januar 2020 tritt die teilrevidierte Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ([CO<sub>2</sub>-Verordnung](#)) in Kraft. Ausführliche Informationen finden Sie in den [Erläuterungen](#) zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem EHR kurz vor:

#### Versteigerung von Emissionsrechten

Artikel 47 bis 49a regeln die Versteigerung von Emissionsrechten. An Versteigerungen von Emissionsrechten für Anlagen (CHU2) und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge (CHUA oder auch aCHU genannt) können neu auch Betreiber von Luftfahrzeugen (Luftfahrzeugbetreiber) im Emissionshandelssystem (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union (EU), Anlagenbetreiber aus der EU sowie die in der EU zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnehmen. Teilnehmer müssen über ein Konto nach Artikel 57 Absatz 1 oder 1bis der CO<sub>2</sub>-Verordnung verfügen und mindestens je einen Auktionsbevollmächtigten und einen Gebotsvalidierenden registriert haben. Detaillierte Informationen zur Versteigerung finden Sie im aktualisierten [Faktenblatt Versteigerung](#).

Mit Inkrafttreten der teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung werden auch die [Allgemeinen Versteigerungsbedingungen](#) per 1. Januar 2020 aktualisiert.

#### Erhöhte Anforderungen an Kontoeröffnung und -führung für Betreiber und Personenkonten

- Neu müssen sämtliche Nutzer (d.h. auch Nutzer von Betreiberkonten) gemäss dem Abkommen mit der EU, aktuelle Strafregisterauszüge einreichen (Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b respektive Art. 58 Abs. 2 Bst. d und e). Anstelle eines Schweizer Strafregisterauszuges kann dem BAFU auch eine notarielle Bestätigung zugestellt werden. In der Bestätigung beglaubigt der Notar, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgeführten Straftatbeständen vorliegen und der Strafregisterauszug echt ist.
- Neu müssen auch bei Betreiberkonten die zum jeweiligen Antragsformular zusätzlich einzureichenden Dokumente (Handelsregisterauszüge, Identitätsnachweise, etc.) beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen (Art. 58 Abs. 6).
- Neu müssen alle Auktionsbevollmächtigten und Gebotsvalidierenden ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im EWR bezeichnen (Art. 59 Abs. 2).
- Die Kontoinhaber müssen neu über ein offenes Bankkonto in der Schweiz oder im EWR sowie einen Sitz (Art. 59 Abs. 3 für Unternehmen) oder Wohnsitz (Art. 59 Abs. 4 für Personen) in der Schweiz oder im EWR verfügen. Für durch das BAFU verwaltete Luftfahrzeugbetreiber aus Drittstaaten gelten Ausnahmen.
- Neu müssen sämtliche Nutzer eine einmalige und persönliche E-Mailadresse im EHR registriert haben. Das EHR unterbindet die Eingabe einer bereits im EHR vorhandenen E-Mailadresse.

### Änderungen für Personenkonten

Pro Kontoinhaber von Personenkonten dürfen zu jedem Zeitpunkt auf einem Konto oder mehreren Konten insgesamt maximal eine Million Emissionsrechte aufbewahrt werden können. Die Positionslimite gilt gesamthaft für das Halten von Schweizer wie auch europäischen Emissionsrechten (Art. 57 Abs. 5). Kontoinhaber von Personenkonten mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR müssen innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung einen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder dem EWR bezeichnen. Andernfalls kann das BAFU die betroffenen Konten nach Artikel 64 der CO<sub>2</sub>-Verordnung schliessen (Art. 142a).

### Neues Faktenblatt zur EHR-Kontoverwaltung

Angesichts der Änderungen der teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung, wurde ein [Faktenblatt EHR-Kontoverwaltung](#) mit einer Übersicht der Anforderungen pro Kontotyp erstellt.

### **Änderung Allgemeine Geschäftsbedingungen per 1. Januar 2020**

Die [Allgemeinen Bedingungen über das Schweizer Emissionshandelsregister](#) werden per 1. Januar 2020 aktualisiert.

### **Neue Software-Version des EHR**

Die Software-Version des EHR wurde aktualisiert, um insbesondere die Vorgaben der teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung sowie der aktualisierten Allgemeinen Bedingungen umzusetzen. Bitte beachten Sie folgende Neuerungen:

#### Einführung obligatorische Transaktionsverzögerung

Ab 1. Januar 2020 wird die bisher freiwillige Transaktionsverzögerung für alle Konten obligatorisch. Detaillierte Informationen zur Transaktionsverzögerung finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben sowie in den häufig gestellten Fragen auf der [EHR-Webseite](#).

#### Anzeige von Seriennummern

Details zu Seriennummern von Emissionsrechten (CHU2, CHUA, EUA, EUAA) sind für Nutzer sowie in den öffentlichen Berichten ausser dem Ländercode und der Angabe zur einsetzbaren Verpflichtungsperiode nicht mehr verfügbar. Die Anzeige der Seriennummern von Bescheinigungen (CHA) und Kyoto-Einheiten bleibt für Nutzer unverändert. Jedoch werden die Details zu Seriennummern von Kyoto-Einheiten in den öffentlichen Berichten ebenfalls verborgen.

#### Neue Version des Nutzerhandbuchs

Die Nutzerhandbücher wurden überarbeitet und stehen den Nutzern im Hauptmenü des geschützten Bereichs des EHR zur Verfügung.

### **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU**

#### Technische Verknüpfung der Emissionshandelssysteme Schweiz-EU

Das [Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme \(EHS\) der Schweiz und der EU](#) soll planmässig am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Um die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme technisch umzusetzen, ist eine elektronische Verknüpfung der EHR der Schweiz und der EU notwendig. Diese muss hohe Anforderungen an den Betrieb und die Sicherheit erfüllen, und deren gemeinsame Umsetzung mit der EU erfordert mehr Zeit als vorgesehen. Vorausgesetzt, dass das Abkommen am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wird eine Registerverknüpfung daher voraussichtlich erst im Mai 2020 vorliegen. Die Registerverknüpfung wird in einer Anfangsphase Transfers zwischen dem Register der Schweiz und der EU nur zu fixen Zeitpunkten, mindestens einmal pro Monat, ausführen. Konkret heisst dies: Alle vom Transaktionsvalidierer validierten Transaktionen, die Schweizer oder europäische Emissionsrechte beinhalten und an ein Empfängerkonto im jeweilig anderen Register gehen, werden zu einem vorgängig definierten Zeitpunkt einmal pro Monat in das jeweilig andere Register transferiert. Die genauen Zeitpunkte

werden frühzeitig kommuniziert werden. Diese Übergangslösung wird voraussichtlich mindestens ein Jahr bestehen. Transaktionen innerhalb des Schweizer EHR werden wie bisher ausgeführt. Auch Transaktionen von internationalen Emissionsminderungszertifikaten (z.B. CER) zwischen dem EHR der Schweiz und der EU werden wie bisher ausgeführt, da diese Transaktionen weiterhin über das International Transaction Log (ITL) des UNO-Klimasekretariats (UNFCCC) laufen.

#### Gegenseitige Anrechenbarkeit der Emissionsrechte für teilnehmende im EHS

Vorausgesetzt, dass das Abkommen am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, können Emissionen, die ab dem 1. Januar im Kalenderjahr 2020 innerhalb des Schweizer EHS erzeugt werden (dies betrifft neu auch die Luftfahrt), neu auch mit europäischen Emissionsrechten gedeckt werden bis zum Abgabetermin am 30. April 2021. Hingegen können Emissionen innerhalb des Schweizer EHS aus dem Jahr 2019 nicht mit europäischen Emissionsrechten gedeckt werden bis zum Abgabetermin am 30. April 2020. Diese Auslegung ist notwendig, weil die Registerverknüpfung voraussichtlich erst im Mai 2020 vorliegen wird. Zudem muss die Gleichbehandlung zwischen den einbezogenen Sektoren im Schweizer EHS (stationäre Anlagen, Luftfahrt) sowie zwischen den Teilnehmern im EHS der Schweiz und der EU gewährleistet werden.

#### **Allgemeine Hinweise**

Wir empfehlen allen Kunden mindestens je zwei Personen pro Nutzerrolle (Kontobevollmächtigte, Transaktionsvalidierende, Auktionsbevollmächtigte, Gebotsvalidierende) und Konto zu registrieren. Dadurch können auch bei Abwesenheit eines Nutzers weiterhin Transaktionen ausgeführt oder Versteigerungsgebote erfasst werden.

Sollten Sie eine von der E-Mailadresse [emissionsregistry@bafu.admin.ch](mailto:emissionsregistry@bafu.admin.ch) verschickte E-Mail nicht erhalten haben, so prüfen Sie bitte den Spamordner Ihres E-Mail Postfachs.

Bitte beachten Sie auch die [Sicherheitshinweise](#) sowie die [Antworten zu häufig gestellten Fragen](#) zum Schweizer EHR.

Für Fragen steht Ihnen das Registerteam gerne zur Verfügung:  
Tel.: +41 58 462 05 66, Email: [emissionsregistry@bafu.admin.ch](mailto:emissionsregistry@bafu.admin.ch)

Freundliche Grüsse  
Ihr Schweizer Emissionshandelsregister

### **Anhang: Erläuterungen zur Transaktionsverzögerung**

Jede von einem Konto ausgehende Transaktion wird frühestens 24 Stunden nach Validierung der Transaktion durch den Kunden ausgeführt (einzige Ausnahme: Transaktionen an ein Schweizer Staatskonto). Der Transaktionsverzögerung unterliegende Transaktionen werden von Montag bis Freitag (Arbeitstage) jeweils um 12 Uhr mittags wie folgt ausgeführt:

- bei Bestätigung durch Transaktionsvalidierer **vor** 12 Uhr mittags an einem Arbeitstag:  
Ausführung der Transaktion am nächsten Arbeitstag
- bei Bestätigung durch Transaktionsvalidierer **nach** 12 Uhr mittags an einem Arbeitstag:  
Ausführung der Transaktion am übernächsten Arbeitstag

Transaktionen, die nach diesen Regeln an einem offiziellen Feiertag oder an einem Arbeitstag, an dem der EHR-Helpdesk aus andern Gründen geschlossen ist, auszuführen wären, werden am ersten Arbeitstag danach ausgeführt. Offizielle Feiertage und geplante Schliessungen werden jeweils mindestens 5 Arbeitstage im Voraus auf der Startseite des Schweizer EHR angekündigt.

Registrierte Kontoinhaber und Nutzer des betroffenen Kontos können dem BAFU bis 10 Uhr am Tag der voraussichtlichen Ausführung einer verzögerten Transaktion mitteilen, dass die Transaktion abgebrochen werden soll. Die Mitteilung muss per E-Mail an den EHR-Helpdesk ([emissionsregistry@bafu.admin.ch](mailto:emissionsregistry@bafu.admin.ch)) erfolgen. Die Transaktion wird nur abgebrochen, wenn folgende Angaben vorliegen:

- Exakte Transaktionsnummer (Beispiel: CH-00000)
- Begründung für den Abbruch der Transaktion

Für alle erwähnten Zeitangaben gilt die mitteleuropäische Zeit (MEZ/MESZ).